

STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 23. Juli 2012 - Seite 1

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen

Auf der Grundlage der §§ 1, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie des § 1 Abs. 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 16.06.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen beschlossen.

Artikel I

Im Gebührenverzeichnis unter Punkt 2 werden folgende Gebühren verändert bzw. ergänzt:

2. Jugendherberge

- | | |
|---|-----------------------|
| a) Essenlieferung außer Haus | 0,80 € / Portion |
| b) Übernachtung auf dem Campingplatz
- im eigenen Zelt | 5,00 € / Tag / Person |
| c) Benutzung des Kleinbusses
- Abnutzungspauschale | 0,30 € / km |
| Der Kleinbus darf nur durch Mitarbeiter / Stadträte der Stadt Haldensleben gefahren werden. | |
| d) Benutzung des Schlauchbootes
- Gruppen ab 10 Personen | 3,50 € / Tag / Person |
| f) Benutzung durch Gäste ohne Übernachtung
- Grillplatz | 1,00 € / Tag / Person |
| g) Benutzung Schlafhöhle | |
| Junior-Mitglieder | 15,00 €/Nacht |
| 27 plus-Mitglieder | 18,00 €/Nacht |
| Gruppe bis 6 Personen | 60,00 €/Nacht |

Artikel II

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Haldensleben, den 23.02.2012



Eichler
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Benutzung sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Alsteinklubs in der KulturFabrik, der Jugendherberge sowie der kommunalen Sportstätten und Schulen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 6 Abs. 4 GO LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 20.07.2012



Eichler
Bürgermeister